

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0460/05	Datum 31.08.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.10.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.11.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74-4 "Am See - Pechau"

Beschlussvorschlag:

- Gemäß § 1 Abs. 3 und 8 in Verbindung mit § 13 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 74-4 "Am See - Pechau" vereinfacht geändert.
- Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....die vereinfachte 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 74-4 "Am See Pechau" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss über die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Bauträger möchte eine Bebauungsplanänderung um Erschließungskosten zu sparen und gefälligere Grundstückszuschnitte zu erreichen. Somit können größere Grundstücke von mindestens 500 qm mit einer maximalen Versiegelung von 40 % entsprechend den Vorgaben der Hochwasserstudie gebildet werden.

Die Betriebskosten der geplanten öffentlichen Anlagen werden durch die Änderungen gesenkt.